

Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes „Wasserversorgung Vorderes Renchtal“

Aufgrund von §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 28.11.2022 beschlossen, die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt zu ändern:

I. Änderung am Satzungstext

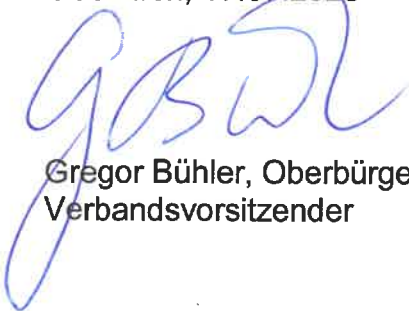
§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts, insbesondere die der Eigenbetriebsverordnung-HGB in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberkirch, 17.07.2023



Gregor Bühler, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei dem Zweckverband Wasserversorgung Vorderes Renchtal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 5 GKZ i.V.m. 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.